

RS Vwgh 1992/2/20 92/09/0003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §20a;

B-VG Art132;

VwGG §27;

Rechtssatz

Durch § 20a AusIBG wurde dem § 27 VwGG NICHT derogiert. Die Frist zur Einbringung einer Säumnisbeschwerde ergibt sich ausschließlich aus der zuletzt zitierten Bestimmung. In der Verwaltungsvorschrift enthaltene kürzere Entscheidungsfristen sind nach stRsp des VwGH in dieser Hinsicht unbeachtlich (Hinweis B 21.10.1991, 91/12/0225). Das AusIBG hätte daher, um der Bestimmung des § 27 VwGG zu derogen, die Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde an den VwGH nach Ablauf der kürzeren Frist ausdrücklich normieren müssen.

Schlagworte

Binnen 6 Monaten Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090003.X02

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>